

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2008

Nr. 2008/1536

Olten: Neubau eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, einer Ableitung in den bestehenden ZAO-Kanal und einer Grundwasser-Wärmepumpe / Konzessionserteilung zur Grundwasser-Entnahme zu Heiz- und Kühlzwecken für den Neu- und Umbau Alternative Bank Schweiz (ABS)

1. Erwägungen

- 1.1 Die Metron Architektur AG, Stahlrain 2, 5201 Brugg, hat im Namen der Alternativen Bank Schweiz (ABS), Leberngasse 17, 4601 Olten, mit Datum vom 10. Juli 2008 beim Amt für Umwelt (AfU) ein Gesuch für die Bewilligung und Konzessionierung einer Grundwasser-Wärmepumpe zu Heiz- und Kühlzwecken mit einer maximalen Entnahme von 400 l/min für die Heizung und Kühlung des Firmengebäudes auf GB Olten Nr. 5802 eingebracht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wurden vorgängig mittels einer Sondierbohrung und mit einem Kleinpumpversuch im vorgesehenen Entnahmeschacht SB1, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 19. Dezember 2007, durchgeführt und vom Geologischen Büro J. Haller, 5014 Gretzenbach, fachkundig begleitet und ausgewertet.
- 1.3 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser soll über eine noch zu erstellende Ableitung in den bestehenden Entlastungskanal des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO), Schachen, 4652 Winznau, eingeleitet werden, welcher in die Aare entwässert. Die Zustimmung des ZAO bleibt vorbehalten.
- 1.4 Der Hydrogeologische Bericht "Alternative Bank Schweiz ABS, Amthausquai 21, 4600 Olten: Projekt Grundwassernutzung zu Kühl- und Heizzwecken", Büro J. Haller, 5014 Gretzenbach, Auftrags-Nr. H 504, vom 20. Februar 2008, hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Grundwasserträger und auf benachbarte Grundwassernutzungen aufgezeigt.
- 1.5 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuches im örtlichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger für die Gemeinde Olten vom 17. Juli 2008) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 29 vom 18. Juli 2008) veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 17. Juli 2008 bis und mit 31. Juli 2008 bei der Baudirektion, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 1.6 Gegen die Grundwasserentnahme gingen keine Einsprachen ein.

- 1.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und der Einleitung in den bestehenden ZAO-Kanal sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken eine Konzession von 400 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Alternativen Bank Schweiz (ABS), Leberngasse 17, 4601 Olten, wird, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, einer Ableitung in den bestehenden Entlastungskanal des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO), Schachen, 4652 Winznau, sowie einer Grundwasser-Wärmepumpe zu Heiz- und Kühlzwecken wie auch zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Heizung und Kühlung der Firma auf GB Olten Nr. 5802 unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:
- 2.1.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.1.2 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 400 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 400 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Heizung und Kühlung der Alternativen Bank Schweiz (ABS) auf GB Olten Nr. 5802 verwendet werden.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C erwärmt resp. abgekühlt werden.
- 2.1.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Metron Architektur AG, Stahlrain 2, 5201 Brugg, vom 13. Mai 2008, und dem Hydrogeologischen Bericht "Alternative Bank Schweiz ABS, Amthausquai 21, 4600 Olten: Projekt Grundwassernutzung zu Kühl- und Heizzwecken", Büro J. Haller, 5014 Gretzenbach, Auftrags-Nr. H 504, vom 20. Februar 2008, sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.1.7 Das beigelegte Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.

- 2.1.8 Das gepumpte und – ausser thermisch – unveränderte Grundwasser ist in den Entlassungskanal des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO), Schachen, 4652 Winznau, einzuleiten, welcher in die Aare entwässert. Die Zustimmung des ZAO bleibt vorbehalten.
- 2.1.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind konsequent zu trennen.
- 2.1.10 Vor Inbetriebnahme ist die ganze Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.
- 2.1.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 2.1.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig rückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.1.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. C Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.1.15 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Olten Nr. 5802 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Alternativen Bank Schweiz (ABS), Amthausquai 21, 4601 Olten, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.1.16 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, der Ableitung sowie der Grundwasser-Wärmepumpe zuzustellen.
- 2.1.17 Mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe, sind noch vor Inbetriebnahme der Anlage die Modalitäten der ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen (laut Gesuch 13 kg R 407c).
- 2.1.18 Die Alternative Bank Schweiz (ABS), Amthausquai 21, 4601 Olten, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 644.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 453.70 (Anzeiger) und Fr. 23.00 (Amtsblatt), insgesamt Fr. 1'120.70, zu bezahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Alternative Bank Schweiz (ABS), Leberngasse 17, 4601 Olten

Bewilligungsgebühr:	Fr.	644.00	(KA 431001/A 80052 TP 212/220)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	453.70	(KA 435015/A 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'120.70</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt		

Beilage

Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 212.092.022 mit Plänen, FS GS, FS GST, Abt. Di/GI) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (mit Plänen, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Abwasserregion Olten, Im Schachen, 4652 Winznau

Metron Architektur AG, Stahlrain 2, 5201 Brugg

Zurfluh Lottenbach HLK Ingenieurbüro, Brünigstr. 24, 6005 Luzern

Baudirektion, Dornacherstr. 1, 4603 Olten, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Alternative Bank Schweiz (ABS), Leberngasse 17, 4601 Olten, mit Plänen und Rechnung (**Ein-schreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amt-haus, 4600 Olten, mit Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Olten Nr. 5802 gemäss Ziff. 2.1.15 des vorliegenden Beschlusses; Versand durch Amt für Umwelt)